



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

15/SN-137/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Wien, am 20. Mai 1985  
733-303/85  
Schneider/Ha  
Klappe 2237

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

GEZENTWURF
Zl. 26 - GE/19.85
Datum: 24. MAI 1985
Verteilt: 24.5.85 Suob

*L. Stanzel*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 11. März 1985, Zahl 12.102/03-I/2/85, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

*Suttner*

Beilagen

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

F / F ( )

( )

( )



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Wien, am 20. Mai 1985  
733-303/85  
Schneider/Ha  
Klappe 2237

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Zu dem mit Note vom 11. März 1985, Zahl 12.102/03-I-2/85, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1985 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985), beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß gegen diesen Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Punkt 3:

Im § 1 Abs. 4 lit. d könnte das Ausmaß mit 500 m<sup>2</sup> festgelegt werden. Es ist ja bekannt, daß zwei gut entwickelte Laubbäume bereits eine Fläche von 200 m<sup>2</sup> überschirmen können. Die Textierung dieses lit. d ist auch insoferne unpräzise, als sie nicht die Überschirmung oder ein ähnliches Kriterium anführt, das für die Flächenermittlung relevant ist. Gerade bei kleinflächigen Baumgruppen ist die überschirmte Fläche oft wesentlich größer als jene Fläche, die von den Stämmen begrenzt wird.

### Zu Punkt 6:

Die Bezeichnung "freier Bewuchs" ist unpräzise. Derzeit sind z. B. die in Tirol getroffenen Regelungen überwiegend darauf

gerichtet, daß sich die forstliche Nutzung so abzuspielen hat, daß keine Beeinträchtigung der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage eintritt. Die Wirkungen des Waldes sind auch dann noch wertvoll, wenn die Bäume nicht ihre maximale Größe erreichen können. Allein der Schutz des Bodens ist wichtig genug, um auf einen Bewuchs der Leitungstrassen (Hochspannungsleitungen), die ja auch über Schutzwald verlaufen, größten Wert zu legen.

#### Zu Punkt 9:

Gegen die Neuregelung der Waldteilung, die im wesentlichen ebenfalls dem Entwurf der Forstgesetz-Novelle 1982 entspricht, werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Um jede einer Walderhaltung widersprechende Waldteilung zu verhindern, soll jedoch die vorgesehene Regelung dahingehend ergänzt werden, daß die Grundbuchsbehörde verpflichtet ist, die Forstbehörde von jeder Waldteilung von Amts wegen zu verständigen.

#### Zu Punkt 11:

Im Bereich des Rodungsverfahrens enthält die Novelle eine bedeutsame Änderung, die sich voll auf Städte auswirken wird. Gemäß § 17 Abs. 2 darf eine Rodungsbewilligung in einer Gemeinde mit weniger als 25 % Waldausstattung (dies trifft vor allem Städte) nurmehr dann erteilt werden, wenn eine wirksame Ersatzaufforstung sichergestellt ist. Diese Ersatzaufforstung muß (von wem auch immer) in dem von der Rodung unmittelbar betroffenen Gebiet durchgeführt werden und kann nicht durch eine Ersatzgeldleistung abgegolten werden. Hiezu ist folgendes festzustellen: Nach dem Rodungserlaß war eine Ersatzaufforstung erst bei einer Waldausstattung von weniger als 20 % festzulegen. Die Schwelle, ab welcher von einer unzureichenden Waldausstattung auszugehen ist, wird daher beträchtlich nach oben verlegt. Dies ist im Hinblick auf das Waldsterben verständlich, berücksichtigt jedoch nicht Verhältnisse, wie sie in Städten anzutreffen sind. Es wird hier bei Rodungen sicher der engste Maßstab anzulegen sein, andererseits darf aber auch nicht darüber hinweggesehen werden, daß Ersatzaufforstungsflächen kaum bereitgestellt werden können. Erfahrungsgemäß können für Straßenneubau, Straßenverbreiterungen und sonstige im "zwingenden öffentlichem Interesse" liegende

öffentliche Vorhaben Ersatzaufforstungsflächen nicht bereitgestellt werden. Es wäre daher für Städte - bei voller Würdigung der vorrangigen Notwendigkeit der Walderhaltung - eine Ausnahmeregelung von dieser Bestimmung vorzusehen.

Zu Punkt 18:

Da von den Ländern die überörtliche Raumplanung, von den Gemeinden hingegen die örtliche Raumplanung wahrzunehmen ist, sollte auch den Gemeinden ein selbstständiges Antragsrecht bei der Bannlegung von Wäldern eingeräumt werden.

Zu Punkt 25:

§ 36 Abs. 5 sollte folgender Satz angefügt werden: "Anzeigentafeln, Hinweistafeln aller Art und Wegmarkierungen dürfen nicht durch Einschlagen von Nägeln in Baumstämmen angebracht werden." Durch die Aufnahme dieses Verbotes in das Gesetz würde einer Fülle von Beschwerden sowohl der Waldbesitzer als auch der Waldbesucher Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollte aber in Art. I Z. 73 (§ 174 Forstgesetz) eine bezugnehmende Strafbestimmung aufgenommen werden.

Zu Punkt 28:

Nicht praxisgerecht erscheint die Bestimmung des § 63, wonach der Waldeigentümer die Herstellung von Schlepperwegen spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten der Behörde zu melden hat. Es ist auch bei intensivstem Arbeitseinsatz nicht möglich, in einer so kurzen Frist eine Anmeldung zu überprüfen und ein Gutachten zu erstellen. Diese Frist müßte vier Wochen betragen. Sollte jedoch der Waldeigentümer hier völlige Freiheit erhalten, so erscheint es richtig, die Herstellung von Schlepperwegen weder der Anmelde- noch der Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

Zu Punkt 31:

Es wird angeregt, die Errichtung von Forststraßen einer generellen Bewilligungspflicht zu unterwerfen, da jede Errichtung einer Forststraße einen schweren Eingriff in den Waldbestand darstellt.

Zu Punkt 68:

Zu der geplanten Ausweitung des Beschwerderechtes des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 170 wird festgestellt, daß in dieser Ausweitung des Beschwerderechtes ein Mißtrauen des Ministers gegenüber den Behörden der unteren Instanzen zu sehen ist. In Anbetracht der Tatsache, daß es dadurch zu einer längeren Rechtsunsicherheit kommen wird, weil ja die Parteien nicht wissen, ob der Bundesminister von seinem Beschwerderecht Gebrauch macht oder nicht, ist diese Bestimmung abzulehnen. Im Interesse der Vermeidung einer unnötigen Verbürokratisierung der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, am bisherigen Überwachungs- und Beschwerderecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festzuhalten.

Zu Punkt 73:

Die vorgesehene Anhebung der Höhen der Geldstrafen erscheint gerechtfertigt. Auf eine Übertretung, die im Katalog der Übertretungen zu wenig Berücksichtigung findet, sei hingewiesen: Eine Entwicklung der Freizeitindustrie geht dahin, geländegängige ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge anzubieten. Vorwiegend von Besitzern solcher einspuriger Kraftfahrzeuge werden zentrumsnahe Waldgrundstücke gerne befahren, wobei diesem Tun vielfach die Absicht der Waldeigentümer entgegenkommt, durch eine Devastierung des Waldes Baulandschaffung zu ermöglichen. An Straftatbeständen bietet sich nur § 174 Abs. 4 lit. a an, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, daß es im Betretungsfalle den Kraftfahrern möglich ist, jederzeit eine Zustimmung des Waldeigentümers nachzuweisen. Der Tatbestand der Waldverwüstung wird insbesondere bei einem bestockten Wald nicht vorliegen. Es solle daher ein neuer Straftatbestand geschaffen werden, der ein effizientes Einschreiten gegen die Kraftfahrer ermöglicht.

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich weiters vorzuschlagen, anlässlich der Forstgesetznovelle 1985 eine gesetzliche Definition der notwendigen Qualifikation eines

forsttechnischen Sachverständigen in das Forstgesetz aufzunehmen, um so Streitigkeiten, wer das Amt eines forsttechnischen Sachverständigen ausüben kann, zu vermeiden.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär